

**0632 Motion CVP/EVP/LdU-Fraktion Erotikbetriebe**

Abschreibung; Direktion Planung und Verkehr

**Bericht des Gemeinderates**

**Vorgeschichte**

Der Vorstoss wurde als Motion eingereicht und am 18.06.2007 vom Parlament als erheblich erklärt mit Erfüllungsfrist bis am 18.06.2009. Am 29.06.2009 wurde eine Fristverlängerung gewährt bis am 18.06.2011. Eine zweite Fristverlängerung wurde am 27. Juni 2011 gewährt bis am 18.06.2013.

**Bericht**

Die Motion wurde am 18.12.2006 eingereicht, am 04.04.2007 vom Gemeinderat beantwortet und am 18.06.2007 erheblich erklärt, mit Erfüllungsfrist bis 18.06.2009. Am 29.06.2009 wurde eine Fristverlängerung gewährt bis am 18.06.2011, eine zweite Fristverlängerung wurde am 27. Juni 2011 bis am 18.06.2013 gewährt.

Es wird auf die Antwort des Gemeinderates vom 04.04.2007 verwiesen. Die Baureglements-anpassung erfolgt im Rahmen der Ortsplanungsrevision.

In der Zwischenzeit sind die Arbeiten an der Ortsplanungsrevision weiter fortgeschritten, die Nutzungsplanung wird zurzeit erarbeitet und mit dem Gemeinderat besprochen.

Parallel zur Nutzungsplanung erfolgt die Überarbeitung des Baureglements (BauR) und dessen Anpassung an die harmonisierten Baubegriffe (BMBV). Die Gesetzestexte betreffend der Zulassung von Erotik- und ähnlichen Betrieben nur in Arbeitszonen ohne Wohnanteil sind als Entwurf in die Nutzungsplanung und das Baureglement eingeflossen. Ab Dezember 2013 werden die Unterlagen der Ortsplanungsrevision zur Mitwirkung erstmals öffentlich aufgelegt. Der Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung unterliegt der Volksabstimmung, vorgesehen im November 2016.

Der Gemeinderat hat das Anliegen der Motion und deren Umsetzung aufgenommen und beantragt die Abschreibung der Motion.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgeschrieben.

Köniz, 15. Mai 2013

Der Gemeinderat

**Beilagen**

- Vorstosstext und Antwort des Gemeinderats vom 4.4.2007

## Parlamentssitzung vom 18. Juni 2007

Beantwortung 0632

### Motion CVP/EVP betr. Erotikbetriebe

---

#### Text der Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Baureglement und wenn notwendig weitere Reglemente entsprechend der Motion 0206 derart zu ergänzen, dass Erotik- und ähnliche Betriebe nur in der Arbeitszone ohne Wohnanteil (heutige Zone A2) erstellt und betrieben werden können.

Auf eine detaillierte Definition von "ähnlichen Betrieben" ist zu verzichten, oder sie muss so formuliert sein, dass auch neue Entwicklungen erfasst werden.

#### Begründung

Die Motion CVP/EVP/LdU betr. Erotikbetriebe wurde am 9.12.2002 mit 34 : 0 Stimmen vom Parlament als erheblich erklärt und musste am 18.12.2006 unerfüllt abgeschrieben werden, weil die Erfüllungsfrist nicht weiter verlängert werden kann. Die erklärte Absicht des Gemeinderates, die Reglementanpassung im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision vorzunehmen, begrüessen wir.

Um sicher zu stellen, dass bei der Überarbeitung des Baureglements das Anliegen **entsprechend dem damaligen Vorstoss** umgesetzt wird, reichen wir diese Motion erneut ein.

Die angepasste Formulierung berücksichtigt die Antwort des Gemeinderates, die damalige Diskussion im Parlament und den Umstand, dass die Anpassung im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung des Baureglements erfolgen soll.

Eingereicht am 18. Dezember 2006

**Rolf Zwahlen**, Valentin Lagger, Marco Streiff, Hermann Gysel, Ursula Wyss, Urs Maibach, Liz Fischli-Giesser, Hansueli Pestalozzi, Ignaz Caminada, Martin Graber (10)

## **Antwort des Gemeinderates**

Bereits mit der Antwort auf die Motion 0206 vom 23.10.2002 (Behandlung im Parlament am 09.12.2002) hat der Gemeinderat den Willen bekundet, das Anliegen zu erfüllen.

Da das Anliegen dem Stimmberechtigten vorgelegt werden muss, ist es zweckmässig, dies anlässlich der in der Zwischenzeit angelaufenen Ortsplanungsrevision (OPR) zu machen.

In deren Rahmen wird beabsichtigt, das Baureglement (BauR) zu überarbeiten, zu vereinfachen und zugleich, wo erkanntermassen ein Regelbedarf besteht, zu ergänzen. Die Regelung der Zulässigkeit der Erotikbetriebe wird demnach in das überarbeitete BauR einfliessen und mit der OPR den Stimmbürgern vorgelegt. Somit wird das Anliegen der Motionäre und Motionärinnen zu gegebener Zeit erfüllt, ohne dafür eine gesonderte Abstimmung an der Urne durchführen zu müssen. Der Zeithorizont für die OPR beträgt ca. 2 Jahre; 2007 Bearbeitung des BauR, Mitwirkung, Auflage usw.; 2008 Inkraftsetzung.

## **Antrag**

Annahme der Motion.

Köniz, 4. April 2007

**Der Gemeinderat**